

Abfallverbringung – Notifizierender und Veranlasser

Die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen (VVA) regelt die grenzüberschreitende Verbringung von notifizierungspflichtigen Abfällen und von Abfällen der grünen Liste. Initiatoren solcher Verbringungen sind der „Notifizierende“ und bei grün gelisteten Abfällen die „Person, die die Verbringung veranlasst“ (nachfolgend „Veranlasser“). Beide Begriffe sind in Artikel 3 VVA definiert.

Wer ist Notifizierender oder Veranlasser?

Notifizierende oder Veranlasser ist jeweils diejenige natürliche oder juristische Person (Unternehmen), die eine grenzüberschreitende Abfallverbringung selbst durchführen oder von anderen durchführen lassen will. Da das Notifizierungsverfahren ein Genehmigungsverfahren ist und die Notifizierung (= Genehmigungsantrag) darauf abzielt, von den zuständigen Behörden Zustimmungen (= Genehmigungen) für die grenzüberschreitende Abfallverbringung zu erhalten, ist der Notifizierende der Antragsteller im Notifizierungsverfahren. Er muss die erforderlichen Antragsunterlagen im Digital Waste Shipment System einreichen (siehe Kurzinfos „[Notifizierung](#)“ und „[DIWASS](#)“). Für die Verbringung grün gelisteter Abfälle ist hingegen keine behördliche Genehmigung erforderlich. Der Veranlasser muss hier nur sicherstellen, dass von ihm und den anderen Beteiligten das Anhang-VII-Formular in DIWASS ausgefüllt und ein Verbringungsvertrag abgeschlossen wird (siehe Kurzinfos „[Anhang-VII-Formular](#)“ und „[Verbringungsvertrag](#)“).

Notifizierende und Veranlasser können nur bestimmte Personen sein. Grundvoraussetzung ist, dass sie der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen, d. h. einen Wohn- bzw. Geschäftssitz im Versandstaat haben. Notifizierungs- bzw. verbringungsbefugt sind außerdem nur der Abfallerzeuger und der Abfallneuerzeuger, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Einsammler und ein Händler oder Makler. Wenn alle diese Personen unbekannt oder insolvent sind, kann der aktuelle Abfallbesitzer Notifizierender oder Veranlasser sein.

Was gilt für Abfallerzeuger?

In der früheren VVA hieß es, angesichts der Verantwortung des Abfallerzeugers für eine umweltgerechte Entsorgung seiner Abfälle solle er möglichst selbst notifizieren. Bei einer Verbringung durch einen Einsammler, Händler oder Makler anstelle des bekannten Abfallerzeugers

besteht nämlich die Gefahr, dass Feststellungen zur tatsächlichen Abfallentstehung und -zusammensetzung erschwert werden könnten.

Vor diesem Hintergrund sind nur Abfallerzeuger und Abfallneuerzeuger ohne Einschränkung notifizierungs- und verbringungsbefugt. Abfallerzeuger ist derjenige, durch dessen Tätigkeit erstmals Abfall entsteht (z. B. Betreiber einer Produktionsanlage). Abfallweiterzeuger ist jeder, der vor der grenzüberschreitenden Verbringung eine (zulässige) Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung eines Abfalls vornimmt, die dessen Beschaffenheit oder Zusammensetzung verändert (z. B. Betreiber einer Abfallsortieranlage). Dadurch wird quasi aus dem bisherigen Abfall ein neuer Abfall erzeugt.

Was gilt für Einsammler?

Wenn das von der VVA vorgeschriebene Kontrollverfahren für den einzelnen Abfallerzeuger nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand umsetzbar wäre, kann auch ein der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegender Einsammler als Notifizierender oder Veranlasser auftreten. Das ist etwa bei vielen kleinen Abfallerzeugern mit jeweils geringen Abfallmengen der Fall, insbesondere dann, wenn ihre Identität nicht bekannt ist. Einsammler ist dann derjenige, der die zur Verbringung vorgesehene Abfallladung aus verschiedenen kleinen Mengen derselben Abfallart aus unterschiedlichen Quellen an einem bestimmten Ort im Hol- oder Bringsystem zusammengestellt hat, um sie von dort aus grenzüberschreitend zu verbringen (z. B. Betreiber einer Kleinmengen-Sammelstelle).

Die VVA lässt offen, welche Abfallmenge als „kleine Menge“ gilt, d. h. ab welcher Menge es einem Abfallerzeuger unzumutbar ist, selbst zu notifizieren oder bei grün gelisteten Abfällen als Veranlasser der Verbringung aufzutreten. Da die Notifizierungs- bzw. Verbringungsbefugnis des Einsammlers anstelle des Abfallerzeugers eine Ausprägung des Verhältnismäßigkeits-

grundsatzes ist, muss auch die Art und Weise der Abfallentstehung berücksichtigt werden. Fallen Abfälle kontinuierlich im Rahmen eines Produktionsprozesses oder bei Ausübung anderer gewerblicher Tätigkeiten an einem bestimmten Standort an, lässt sich die Bereitstellung, Abholung und Entsorgung dieser Abfälle grundsätzlich gut planen und organisieren. Entsprechend der im nationalen Nachweisverfahren für eine Sammelentsorgung geltenden Regelung erscheint es einem Abfallerzeuger mit einer am jeweiligen Standort anfallenden Abfallmenge von mehr als 20 Tonnen je Abfallart und Kalenderjahr grundsätzlich zumutbar, selbst als Notifizierender oder Veranlasser aufzutreten. Bei Abfällen aus wechselnden oder nur zeitweise existierenden Anfallstellen, etwa bei Abfällen aus Bau-, Abbruch- und Sanierungsmaßnahmen, können unter Umständen auch größere Abfallmengen noch als „kleine Menge“ angesehen werden, so dass ein Einsammler solche Abfälle bei gleicher Beschaffenheit zu einer Gesamtcharge zusammenführen und diese dann verbringen kann. Welche Abfallmengen im Einzelfall akzeptabel sind, ist mit den zuständigen Behörden am Versand- und Bestimmungsort abzustimmen.

Ein als Notifizierender oder Veranlasser auftretender Einsammler muss dem elektronischen Notifizierungs- und Begleitformular (jeweils Feld 9) bzw. dem elektronischen Anhang-VII-Formular (Feld 6) eine pdf- oder jpg-Datei mit möglichst konkreten Angaben zu den einzelnen Abfallerzeugern beifügen. Soweit die Abfallerzeuger zum Zeitpunkt einer Notifizierung noch nicht feststehen, reicht es, in einer Anlage zum Notifizierungsformular allgemeine Angaben zu machen (z. B. bei Bauabfällen „verschiedene Baustellen“); im Begleitformular müssen dann aber die Erzeuger (bei Bauabfällen unter Angabe der Baustellen) möglichst konkret benannt werden.

Unabhängig davon muss der Einsammler bei der zuständigen Behörde registriert sein oder eine Genehmigung für seine Tätigkeit haben (in Deutschland Erfüllung der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht nach den §§ 53, 54 KrWG).

Was gilt für Händler/Makler?

Händler/Makler dürfen nur dann als Notifizierender oder Veranlasser auftreten, wenn sie der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegen und ausdrücklich im Namen eines Abfallersterzeugers, Abfallneuerzeugers oder Einsammlers handeln. Dazu müssen mit diesem eine entsprechende schriftliche Vereinbarung abgeschlossen und eine schriftliche Vollmacht erstellt werden. Beide Unterlagen sind den Behörden im Notifizierungsverfahren vorzulegen. Bei grün gelisteten Abfällen sind die Unterlagen bei behördlicher Anforderung vorzulegen.

Händler/Makler sind zudem verpflichtet, den Abfallersterzeuger, Abfallneuerzeuger oder Einsammler, von dem die Abfälle übernommen werden, im Notifizierungs- und Begleitformular (jeweils Feld 9) bzw. im Anhang-VII-Formular (Feld 6) einzutragen und die Angaben in den Formularen von dieser Person – sofern durchführbar – in DIWASS mit authentifizieren zu lassen (siehe Kurzinfos „[Händler und Makler](#)“, „[Notifizierung](#)“ und „[Anhang-VII-Formular](#)“).

Unabhängig davon muss der Händler/Makler bei der zuständigen Behörde registriert sein oder eine Genehmigung für seine Tätigkeit haben (in Deutschland Erfüllung der Anzeige- bzw. Erlaubnispflicht nach den §§ 53, 54 KrWG).

Gibt es Sonderregelungen für Nicht-EU-Staaten?

Ja. Im Falle einer notifizierungspflichtigen Abfalleinfuhr in die EU (z. B. aus der Schweiz) oder einer Durchfuhr durch die EU (z. B. aus GB in die Schweiz) erfolgt die Notifizierung durch eine der Hoheitsgewalt des Versandstaates unterliegende und nach dem Recht dieses Staates benannte und berechnigte Person, welche die Verbringung durchföhren (lassen) will. Ist nach dem Recht des Versandstaates keine solche Person benannt, notifiziert derjenige, der den Abfall zum Zeitpunkt der geplanten Verbringung im Besitz hat.

Weitere Infos:

Rheinland-Pfalz: <https://sam-rlp.de/aufgaben/abfallverbringung>

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34
55130 Mainz
Telefon: 06131 98298-0
Telefax: 06131 98298-22
E-Mail: info@sam-rlp.de
URL: www.sam-rlp.de